

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Elsa-Brändström-Schule Hannover e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 2651 eingetragen.

2. Zweck

2.1

Der Verein unterstützt die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Elsa-Brändström-Schule. Er trägt dazu bei, bleibende Werte für die Schule zu schaffen, die Verbundenheit ehemaliger Schüler mit der Schule zu entwickeln und die Zusammenarbeit der Elternschaft mit der Schule zu fördern.

2.2

Das Eigentum an den vom Verein angeschafften Gegenständen geht auf die Schule bzw. den Schulträger zur ausschließlichen Verwendung an der Elsa-Brändström-Schule über. Alle Zuwendungen gehen vom Verein unmittelbar aus.

2.3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4

Der Verein kann im Sinne von 2.3 Beschäftigungsverhältnisse abschließen, die ausschließlich der Elsa-Brändström-Schule und ihren Schülern/Schülerinnen zugutekommen.

3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

4.2.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag endgültig.

4.3

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod bei natürlichen Personen,
- Auflösung bei juristischen Personen.

4.4

Ein Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Bleibt ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, so wird davon ausgegangen, dass es damit seinen Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres erklärt hat.

Ein Austritt entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung für rückständige Beiträge.

4.5

Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder schuldhaft gegen dessen Belange verstoßen, insbesondere wenn sie satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommen.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der den Ausschluss aussprechende Beschluss ist dem betreffenden Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig.

4.6

Alle Abiturientinnen und Abiturienten der Elsa-Brändström-Schule können nach dem Abitur für die Zeit von fünf Jahren als Mitglieder ohne Beiträge geführt werden.

5. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

6.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe einer Tagesordnung, aus der die geplanten Beratungsthemen ersichtlich sind, schriftlich einberufen. Sie soll grundsätzlich innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

6.2

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen kann vom Vorstand beschlossen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Der Antrag ist zu begründen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.

6.3

Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für:

- Satzungsänderungen,
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- Wahl der Wahlleitung,
- Wahl des Vorstandes sowie Ersatzwahlen,
- Wahl von Kassenprüfern,
- Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder eines ausgesprochenen Vereinsausschlusses,
- Auflösung des Vereins.

6.4

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung von dem/der Vertreter/in geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten sein sollen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Offene Wahlen sind zulässig, sofern kein Widerspruch erfolgt.

6.5

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Satzungsänderung oder ein Vereinsauflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, wobei bei einem Vereinsauflösungsbeschluss mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist auf Antrag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann einen gültigen Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder fassen. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf die Folgen eines solchen Beschlusses hingewiesen worden sein.

7. Vorstand

7.1

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern, von denen drei Ehemalige sein sollten. Der/die Vorsitzende muss Mitglied der Elternschaft sein. Schulleiter/in und Vorsitzende/r des Schulelternrates bzw. deren Vertreter haben Anwesenheits- und Beratungsrecht bei Vorstandssitzungen.

Die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in drei getrennten Wahlgängen. Zur Wahl des/der Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in, im Übrigen leitet der/die Vorsitzende die Wahl.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

7.2

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.

7.3

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse durch. Er ist beschlussfähig, wenn er durch fünf Mitglieder des Vorstandes vertreten ist. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, insbesondere entscheidet er über die einzelnen Förderanträge im Rahmen der von der Satzung vorgegebenen Richtlinien. Im Übrigen kann sich der Vorstand für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

7.4

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Mittel des Vereins auf Weisung des Vorstandes. Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.

8.Rechnungsprüfung

8.1

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

8.2

Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu nehmen und sind verpflichtet, diese mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Dies soll grundsätzlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr erfolgen. Sie haben der Mitgliederversammlung nach Vorlage des Kassenberichtes das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen und vorzuschlagen, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll.

9. Sonderfälle

Soweit die Satzung keine Regelungen getroffen hat, sind die Vorschriften über das Vereinsrecht des BGB anzuwenden.

10. Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kollwe-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

11. Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover an die Stelle der Satzung in der Fassung vom Mai 2006.

Stand: Mai 2016